

Planfeststellung

für den

6-streifigen Ausbau der A 1

AK Kamen (o.) – AS Hamm-Bockum/Werne (m.)

von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

FFH-Vorprüfung

FFH-Gebiet DE-4312-301

Lippe zwischen Hamm und Werne

Planfeststellung für den

6-streifigen Ausbau der A 1 vom AK Kamen (o.) bis zur AS Hamm-Bockum/Werne (m.)
von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

Regierungsbezirk : Arnsberg, Münster
Kreis : Unna, Coesfeld
Stadt/Gemeinde : Stadt Werne, Stadt Bergkamen, Stadt Kamen, Stadt Hamm,
Gemeinde Nottuln, Gemeinde Ascheberg
Gemarkung : Werne-Stadt, Werne-Stockum, Sandbochum, Overberge, Rünthe,
Lerche, Rottum, Ascheberg, Limbergen

FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE-4312-301

bestehend aus 54 Blatt

Aufgestellt:

Coesfeld, den 27.06.2019
Der Leiter der Regionalniederlassung Münsterland

J. A.



(Dipl.-Ing. Krumm)
(Oberregierungsbaurat)

Satzungsgemäß ausgelegt

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

A 1

**6-streifiger Ausbau der BAB 1 zwischen
AK Kamen und AS Hamm-Bockum / Werne**

FFH-Vorprüfung (FFH-VorP)

FFH-Gebiet DE-4312-301

Lippe zwischen Hamm und Werne

Unterlage 19.4

LBS NRW - REGIONALNIEDERLASSUNG MÜNSTERLAND

Stand: 03.06.2019

943-2 Unterlage 19.4 FFH-VorP 190603

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: Straßen.NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
Email: kontakt@la-smeets.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dirk Totenhagen
Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele	4
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	4
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	4
2.2.1	Verwendete Quellen / Datenlücken.....	4
2.2.2	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	5
2.2.3	Arten nach Anhang II FFH-RL	9
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten.....	10
2.4	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	10
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000- Gebieten	14
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	15
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens und seiner Vorhabensbestandteile	15
3.2	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	16
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	18
4.1	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und deren charakteristischen Arten	18
4.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	20
4.3	Beeinträchtigungen sonstiger Arten	20
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
6	Fazit.....	22
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	23

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des FFH-Gebietes DE-4312-301 im Umfeld der Ausbaustrecke der A1.....	3
Abbildung 2:	Verteilung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-4312-301	6
Abbildung 3:	Vorhandenes A 1-Brückenbauwerk über die Lippe (Blickrichtung Nordwest)	15

TABELLEN

Tabelle 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	5
Tabelle 2:	Arten gemäß Anh. II FFH-RL.....	9
Tabelle 3:	Vorbelastung und Critical Loads von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-4312-301.....	19

ANLAGEN

Anlage 1:	Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4312-301	
Anlage 2:	Erhaltungsziele und Maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4312-301	
Anlage 3:	Übersichtskarte zum FFH-Gebiet DE-4312-301	M 1 : 15.000
Anlage 4:	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)	

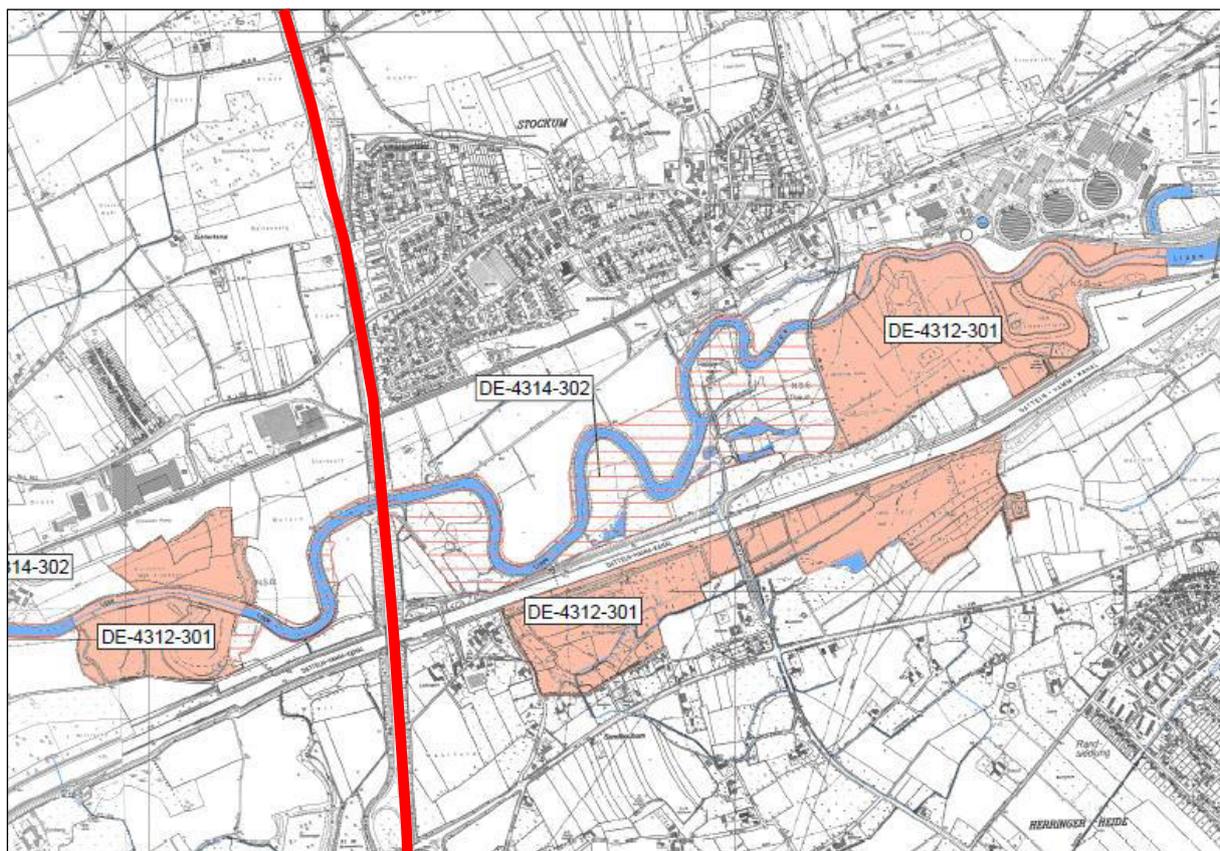
1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahnkreuz „AK Kamen“ und der Anschlussstelle „AS Hamm-Bockum / Werne“. Die vorliegende FFH-Vorprüfung ist notwendig, da sich das FFH-Gebiet DE-4312-301 „Lippe zwischen Hamm und Werne“ in einem Abstand von ca. 400 m beidseits der Autobahn befindet (s. Abb. 1).

Die unmittelbare Querung des FFH-Gebietes DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ durch die A 1 und der ausbaubedingte Neubau der Brücke über die Lippe wird in einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung abgehandelt.

Die FFH-Vorprüfung hat die Aufgabe, unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden, indem sie Vorhaben identifiziert, deren Unbedenklichkeit offensichtlich ist und für die keine weitere Prüfung erforderlich ist. In der FFH-Vorprüfung wird die Möglichkeit des Eintritts von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile abgeschätzt.

Die Methodik der FFH-Vorprüfung orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift (VV) Habitatschutz von Nordrhein-Westfalen (2016) und an dem für den Bundesfernstraßenbau verbindlichen Leitfaden und den Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erstellt wurden (BMVBW 2004).



Quelle: LANUV (2019g): Kartenanlage 1 zum Standarddatenbogen Natura 2000-Nr. DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4312-301> (zuletzt aufgerufen am 26.03.2019)

Hinweis: rote Linie = Teilabschnitt der Ausbaustrecke A 1

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes DE-4312-301 im Umfeld der Ausbaustrecke der A1

2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das zu betrachtende FFH-Gebiet DE-4312-301 „Lippe zwischen Hamm und Werne“ ist ca. 118 ha groß und besteht aus 3 Teilflächen, dem Naturschutzgebiet „NSG Brauck und Eckernkamp“ sowie Teilen des „NSG Lippeaue von Stockum bis Werne“ und des „NSG Tibaum“ (Abbildung 1). Die Teilgebiete bestehen aus schutzwürdigen Altarmen bzw. Altwasser der Lippe und große Bergsenkungsseen mit reich strukturierter Ufervegetation mit großer Bedeutung für zahlreiche Vogelarten.

Die Lippeaue wird gekennzeichnet durch Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und den Flusslauf mit seinen Ufergehölzen. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und die Uferschwalbe dar.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Als Erhaltungsziele gelten nach den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-RL] oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutz-Richtlinie] aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“. Seit der Aktualisierung der Gebietsdokumente im Jahr 2017 werden diese für alle Lebensraumtypen und Arten mit signifikantem Vorkommen im jeweiligen FFH-Gebiet separat bestimmt (siehe Dokument „Erhaltungsziele und -maßnahmen“).

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE-4312-301 „Lippe zwischen Hamm und Werne“ werden vier Lebensraumtypen und eine Art von gemeinschaftlichem Interesse benannt, für die im Dokument „Erhaltungsziele und -maßnahmen“ detaillierte Angaben gemacht werden. Die Lebensraumtypen und Arten sind als maßgebliche Bestandteile für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes „Lippe zwischen Hamm und Werne“ Gegenstand der vorliegenden FFH-Vorprüfung.

2.2.1 Verwendete Quellen / Datenlücken

Die im Folgenden verwendeten Angaben zum FFH-Gebiet sind dem im Internet veröffentlichten Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ entnommen (Gebietsbeschreibung: Stand 2013 / Standard-Datenbogen: Ausfülldatum Oktober 1999, Aktualisierung Mai 2017 / Erhaltungsziele- und -maßnahmen: Stand Juli 2018).¹

Ergänzend zu den Erkenntnissen über die Abgrenzung des FFH-Gebietes und die FFH-Lebensräume aus dem Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)² wurden weitere verfügbare Datenquellen ausgewertet.

¹ LANUV (2019e): DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/fachinfo/listen/melDEDOK/DE-4312-301> (zuletzt aufgerufen am 26.03.2019)

² siehe Fußnote 1 sowie

LANUV (2019i): @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Aufzurufen unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2019)

LANUV (2019j): FischInfo Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/start> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2019)

Fortsetzung auf S. 5

Detaillierte Angaben finden sich im Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum „NSG Tibaum“ (2010)³, mit Angaben zu Vorkommen von Vogel-, Amphibien, Fledermaus- und Libellenarten aus den Jahren 2009 und 2010. Zudem wurden Daten einer Revierkartierung (Brutvögel) durch die Biologische Station Unna aus dem Jahr 2005, Daten der Stadt Hamm sowie die Ergebnisse einer avifaunistischen Erfassung aus dem Jahr 2018 (2 Begehungstermine)⁴ gesichtet.

Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station, Naturschutzverbänden etc.⁵ Relevante Hinweise zu Artvorkommen (charakteristische Arten) und deren räumlichen Verteilung ergeben sich ebenfalls aus der Beschreibung der Erhaltungsziele und -maßnahmen.

Im aktuellen Standarddatenbogen werden keine Angaben zu Bestandsgrößen gemacht. Auf Grund des Alters bzw. des Umfangs der faunistischen Erfassungen können auch hieraus keine eindeutigen Rückschlüsse auf die aktuelle Bestandssituation gezogen werden. Relevante Hinweise zu Artvorkommen (charakteristische Arten) und deren räumlichen Verteilung ergeben sich aus der Datenabfrage sowie Beschreibung der Erhaltungsziele und -maßnahmen.

Auf Grund der zu erwartenden Vorhabenwirkungen ist aus fachlicher Sicht auf der Grundlage des allgemeinen Wissensstandes über die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie eine hinreichende Informationslage für eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit gegeben.

2.2.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) werden die in Tabelle 1 aufgeführten und in Abbildung 2 dargestellten vier Lebensraumtypen (= LRT) mit signifikantem Vorkommen einschließlich der für sie charakteristischen Arten benannt. Der Lebensraumtyp 91E0* ist im Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Gesamtbeurteilung*
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	19,2	B
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	1,4	B
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum)	0,2	C
91F0	Hartholz-Auenwälder	0,3	C

Erläuterung:

Gesamtbeurteilung = Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps in Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel); * = Kennzeichnung eines prioritären Lebensraumtyps

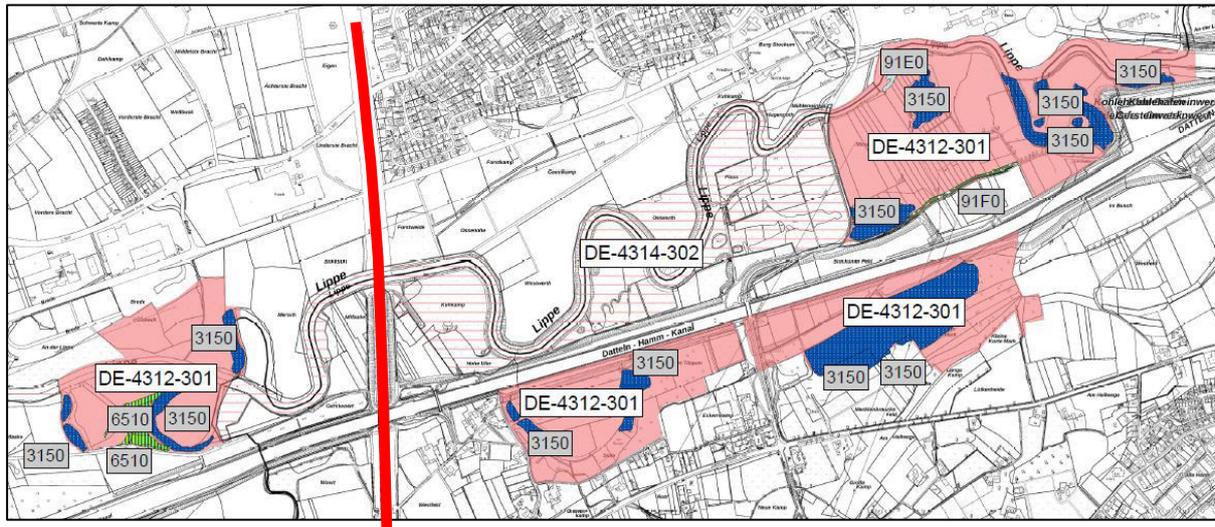
Fortsetzung von S. 4:

LANUV (2019a): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Aufzurufen unter: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe> (zuletzt aufgerufen am 03.04.2019)

³ WITTENBORG et al. (2010): Biotoppflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Tibaum“

⁴ Eine erste „überschlägige“ avifaunistische Untersuchung (2 Begehungen im Juni 2018) bestätigte den ornithologischen Wert der Lippeaue sowie der Sandbochumer Heide (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018). In 2019 erfolgende Erfassungen von Fledermäusen und Brutvögeln werden aktuelle Daten zur faunistischen Bedeutung des Vorhabenbereiches und seines engeren Umfeldes erbringen.

⁵ Biologische Station Kreis Unna | Dortmund (Datenabfrage November 2018)
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna (Datenabfrage November 2018)
Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna (Datenabfrage November 2018)
NABU Stadtverband Hamm (Datenabfrage November 2018)



Quelle: Land NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweis: rote Flächen: FFH-Gebiet DE-4312-301, gestrichelte Flächen: benachbartes FFH-Gebiet DE-4314-302; 3150: Natürliche eutrophe Seen und Altarme, 6510: Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, 91E0: Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum), 91F0: Hartholz-Auenwälder; rote Linie: Teilabschnitt der Ausbaustrecke A 1

Abbildung 2: Verteilung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-4312-301

Die Lebensraumtypen werden in der Broschüre „Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen“⁶ wie folgt charakterisiert. Die Angaben zur Größe und Gefährdung entstammen dem FFH-Bericht 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen, die Angaben zu den charakteristischen Arten wurden dem aktuellen Leitfaden zur Berücksichtigung dieser Arten bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen entnommen.⁷

Jene charakteristischen Arten, deren Vorkommen im FFH-Gebiet bekannt sind (vgl. Dokument Erhaltungsziele und -maßnahmen, Anlage 2 sowie sonstige Daten), sind **fett** markiert.

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

„Natürliche eutrophe Seen, Teiche und Altwässer ohne Anbindung an Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation, wie Wasserlinsendecken (*Lemnetea*), Laichkrautgesellschaften (*Potamogetonetea pectinati*), Krebschere (*Stratiotes aloides*) oder Wasserschlauch (*Utricularia spec.*). Der Lebensraumtyp ist Bestandteil vieler FFH-Gebiete. Die oft nur kleinflächigen Vorkommen konzentrieren sich in Nordrhein-Westfalen auf die atlantische Region.“

Größe: 890-980 ha, davon in gemeldeten Gebieten: 760-840 ha (Zeitraum 2007-2017)

Gesamtbewertung: schlecht

Für den Lebensraumtyp sind folgende Tier- und Pflanzenarten charakteristisch:

Säugetiere: **Europäischer Biber** (*Castor fiber*)

Brutvögel: Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), **Drosselrohrsänger** (*Acrocephalus arundinaceus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Rohrdommel (*Botaurus*

⁶ MULNV (Hrsg.): Lebensräume und Arten der FFH-RL in NRW. Düsseldorf 2004

⁷ MKULNV (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016)

stellaris), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), **Tafelente** (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Rastvögel: **Knäkente** (*Anas querquedula*), **Krickente** (*Anas crecca*), **Löffelente** (*Anas clypeata*), **Schnatterente** (*Anas strepera*)

Falter: Schilf-Röhrlichteule (*Archanara dissoluta*), Gelbweiße Schilfheule (*Arenostola phragmitidis*), Langstreifiger Schilfzünsler (*Donacaula mucronella*), **Igelkolben-Schilfheule** (*Globia sparganii*, Syn. *Archanara sparganii*), **Zweipunkt-Schilfheule** (*Lenisa geminipuncta*, Syn. *Archanara geminipuncta*), **Schilf-Graseule** (*Leucania obsoleta*, Syn. *Mythimna obsoleta*), Spitzflügel-Graseule (*Mythimna straminea*), **Nymphula nitidulata** (Syn. *Nymphula stagnata*), Rohrbohrer (*Phragmataecia castaneae*), Schilfrohr-Wurzeleule (*Rhizedra lutosae*), Riesenzünsler (*Schoenobius gigantella*), Büttners Schrägflügeleule (*Sedina buettneri*)

Libellen: **Kleine Mosaikjungfer** (*Brachytron pratense*), **Großes Granatauge** (*Erythromma najas*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Spitzenfleck (*Libellula (Ladona) fulva*)

Mollusken: Glattes Posthörnchen (*Gyraulus laevis*), Flaches Posthörnchen (*Gyraulus riparius*), Flache Erbsenmuschel (*Pisidium pseudosphaerium*)

Pflanzen: Gewöhnlicher Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*, autochth. Vork.), Gewöhnliche Seekanne (*Nymphoides peltata*, autochth. Vork.), Spitzblättriges Laichkraut (*Potamogeton acutifolius*), Schmalblättriges Laichkraut (*Potamogeton angustifolium*), Gefärbtes Laichkraut (*Potamogeton coloratus*), Flachstängliges Laichkraut (*Potamogeton compressus*), Stumpfblättriges Laichkraut (*Potamogeton obtusifolius*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris* s. str.), Zwergwasserlinse (*Wolffia arrhiza*)

Das LANUV (2019h) beschreibt die Erhaltungsziele für den LRT 3150 wie folgt:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly-bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

„Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-wechselfeuchte Mähwiesen (z.B. mit Wiesenknopf) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland blütenreich und wenig gedüngt, der erste Heuschnitt darf nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen.“

Nutzungsintensivierung und -änderung haben in den letzten zwei Jahrzehnten besonders im Flachland zu starken Verlusten dieses Lebensraumtyps geführt, der daher im atlantischen Raum als besonders stark gefährdeter Lebensraum betrachtet werden muss. Arten- oder blütenreiche Vorkommen im Flachland sind von der Vernichtung bedroht.“

Größe: 3.000 ha, davon in gemeldeten Gebieten: 1.320- 1.450 ha (Zeitraum 2007-2017)

Gesamtbewertung: schlecht

Für den Lebensraumtyp sind folgende Tier- und Pflanzenarten charakteristisch:

Falter: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, Syn. *Papilio nausithous*; *Phengaris nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, Syn. *Phengaris teleius*; *Papilio teleius*)

Heuschrecken: Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*)

Pflanzen: Echter Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*)

Das LANUV (2019h) beschreibt die Erhaltungsziele für den LRT 6510 wie folgt:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum)

„Dieser Lebensraumtyp umfasst sowohl fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen, als auch Wälder der Weichholzaunen (Silberweiden-Wälder) an regelmäßig überfluteten Flussufern. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.“

Größe: 1.475-1.600 ha, davon in gemeldeten Gebieten: 1.050- 1.150 ha (Zeitraum 2007-2017)

Gesamtbewertung: unzureichend

Für den Lebensraumtyp sind folgende Tierarten charakteristisch:

Säugetiere: **Europäischer Biber** (*Castor fiber*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Falter: Schwarzes Ordensband (*Mormo maura*)

Laufkäfer: Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*)

Mollusken: Keulige Schließmundschnecke (*Clausilia pumila*), Ufer-Laubschnecke (*Pseudotrichia rubiginosa*), Gestreifte Haarschnecke (*Trochulus striolatus*), Große Grasschnecke (*Vallonia declivis*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulisiana*), Ungenabelte Kristallschnecke (*Vitrea diaphna*)

Spinnen: Zwergradnetzspinne (*Theridiosoma gemmosum*)

Das LANUV (2019h) beschreibt die Erhaltungsziele für den LRT 91E0* wie folgt:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

91F0 Hartholz-Auenwälder

„Als sogenannte Hartholz-Auenwälder werden, im Gegensatz zu den Weichholz-Auenwäldern, Waldtypen am Ufer großer Flüsse mit natürlicher Überflutungsdynamik bezeichnet. Sie beherbergen nicht mehr die sogenannten „Weichholz“-Baumarten wie Weiden und Pappeln. Es dominieren hier die „Hartholz“-Baumarten Esche, Flatter-Ulme und Feld-Ulme, Traubenkirsche und Stiel-Eiche. Diese Wälder stickstoffreicher Standorte haben meist eine üppige Krautschicht und gut ausgebildete Strauchschicht; sie sind reich an Lianen.

Die wenigen größeren Vorkommen beschränken sich auf Rhein, Lippe und Ems im Flachland.“

Größe: 220-240 ha, davon in gemeldeten Gebieten: 177-195 ha (Zeitraum 2007-2017)

Gesamtbewertung: schlecht

Für den Lebensraumtyp ist folgende Tierart charakteristisch:

Laufkäfer: Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*)

Das LANUV (2019h) beschreibt die Erhaltungsziele für den LRT 91F0 wie folgt:

- Erhaltung und Entwicklung von Hartholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyp

2.2.3 Arten nach Anhang II FFH-RL

Im Standard-Datenbogen wird der Kammmolch mit signifikantem Vorkommen aufgeführt (Tabelle 2). Konkrete Angaben zur Populationsgröße und Fundpunkten werden nicht gemacht. Im Rahmen der Kartierungen zum Biotoppflege- und Entwicklungsplan für das „NSG Tibaum“ konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Arten gemäß Anh. II FFH-RL

Code	Bezeichnung	Populationsgröße	Gesamtbeurteilung*
1166	Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	keine Daten vorhanden	C

Erläuterung:

Gesamtbeurteilung = Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel)

Dazu macht das LANUV (2019a) folgende Angaben:

„Der **Kammmolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an

neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammmolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Der Kammmolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m. Der Gesamtbestand wird auf über 1.000 Vorkommen geschätzt (2015).“

Das LANUV (2019h) beschreibt die Erhaltungsziele für den Kammmolch wie folgt:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation
- Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Neben den FFH-Anhang II-Arten werden im Standard-Datenbogen einige Vogelarten mit bedeutsamen Vorkommen aufgeführt, die teilweise auch im Rahmen der Datenauswertung und -abfrage ermittelt werden konnten:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Spießente (*Anas acuta*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*)

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume sind gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Konkrete Managementpläne zum FFH-Gebiet liegen nicht vor. Im Zusammenhang mit den in Kapitel 2.2 genannten Erhaltungszielen hat das LANUV jedoch die im Folgenden aufgeführten Erhaltungsmaßnahmen benannt. Zudem existiert ein Biotoppflege- und Entwicklungsplan für das teilweise im FFH-Gebiet DE-4312-301 gelegene „NSG Tibaum“ aus dem Jahr 2010.

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung auf gedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitest möglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung

- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nichtlebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung allerlebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

91F0 Hartholz-Auenwälder

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten
- Vermehrung des Hartholz-Auenwaldes nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere im weiteren Umfeld von Bachläufen, Brachen in den Fließgewässerauen und vor allem bei der Renaturierung von Flussauen

- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quell- und Fließgewässerbereichen, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe "Dienstweisung zum Artenschutz im Wald..." <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepte nach den Ansprüchen der Art (z.B. für Abbaugebiete)
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Renaturierung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
 - Rückbau und Entfernung von Drainagen
 - Anstau von Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Laichgewässer:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z.B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen)

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

Die Erhaltung und Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt gehört zu den zentralen Zielen der FFH-Richtlinie. Im Sinne des kohärenten Netzwerkes spielt die Lippeaue eine herausragende Rolle, da dieses Fließgewässersystem einen bedeutsamen Verbundkorridor darstellt und die Biodiversität in der Region entscheidend erhöht. Die Lippe und ihre Aue zeichnen sich hier durch ein vielfältiges Lebensraummosaik mit Mäanderschlingen, strömungsberuhigten Bereichen mit dichten Teichrosenbeständen, Altarmen, Teichen, kleinen Bächen, Röhrichten und Grünland aus.

Die Lippe gehört zu dem größten Auennaturschutzgebiet in Nordrhein-Westfalen, das als landesweite Biotopverbundachse von Bedeutung ist.

Das FFH-Gebiet „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) stellt einen Ausschnitt des Fließgewässersystems Lippe dar, das in mehrere funktional miteinander in Verbindung stehende FFH-Gebiete unterteilt ist. Zusammen bilden sie ein kohärentes Biotopverbundsystem.

Es bestehen enge Funktionsbeziehungen zu den folgenden angrenzenden FFH-Gebieten:

- FFH-Gebiet „Lippeaue“ DE-4209-302
- FFH-Gebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ DE-4213-301
- FFH-Gebiet „In den Kempen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ DE-4311-301
- FFH-Gebiet „Disselkamp, Lippeaue südl. Waterhues und Unterlauf Beverbach“ DE-4311-302
- FFH-Gebiet „Beversee“ DE 4311-303
- FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ DE-4314-302
- VSG „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ DE-4314-401

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens und seiner Vorhabensbestandteile

Im Rahmen des A 1-Ausbaus zwischen der Anschlussstelle AK Kamen und AS Hamm-Bockum / Werne wird das vorhandene nicht mehr den Anforderungen entsprechende Brückenbauwerk über die Lippe abgebrochen und eine breitere und längere Brücke neu errichtet. Die vorhandene Dreifeldbrücke mit einer Länge von 125,50 m wird durch eine Zweifeldbrücke mit einer Länge von 164 m ersetzt. Das nördliche Widerlager wird um 27,90 m bis an die Grenze des FFH-Gebietes in Richtung Lippeufer verschoben und mit entsprechenden Bodenmassen hinterfüllt. Das südliche Widerlager wird 66,58 m nach Süden verlagert, da die neue Brücke zusätzlich zum Fließgewässer eine geplante Flutmulde überspannen soll. Dazu wird der vorhandene Straßendamm zurückgebaut. Die lichte Höhe des neuen Bauwerkes beträgt zwischen 8,75 und 11,10 m. Die neue Brücke (Stahl-Verbund-Konstruktion) erhält eine Lärmschutzwand von 6 m Höhe.

Die Verlängerung der Brücke um fast 40 m führt zu einer Verbesserung der Biotopverbundfunktion in der Lippeaue. Durch die vorgesehenen, 6 m hohen Lärmschutzwände auf der Brücke werden die Lärmbeeinträchtigung und das Kollisionsrisiko flugfähiger Tierarten gemindert.



Abbildung 3: Vorhandenes A 1-Brückenbauwerk über die Lippe (Blickrichtung Nord-west)

Die Baumaßnahme mit Abriss und Errichtung der Brücke erfolgt von Süden über den vorhandenen Weg entlang des Datteln-Hamm-Kanals. Baustelleneinrichtungsflächen sind beiderseits der A 1 geplant. Hierbei werden auch Flächen des FFH-Gebietes „Teilabschnitte Lippe“ (DE-4314-302) im geringen Umfang, insbesondere östlich der Querungsstelle, in Anspruch genommen. Diesbezügliche Auswirkungen werden in einer separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet und finden deshalb im Folgenden keine weitere Berücksichtigung.

Das derzeitige Verkehrsaufkommen liegt nach der Straßenverkehrszählung 2015 im Bereich der Lippequerung (zwischen der AS Hamm-Bockum / Werne und der AS Hamm / Bergkamen) bei ca. 65.700 Kfz / 24 h.⁸ Dies deckt sich in etwa mit den Daten aus der Verkehrsuntersuchung von AVISO aus Oktober 2017, die für das Analysejahr 2015 ein Verkehrsaufkommen

⁸ MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENETZENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN: Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen. Straßenverkehrszählung 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs. 1:250.000.

von 63.400 Kfz / 24 h ermittelt haben. Für das Jahr 2030 wird für den Bereich der Lippequerung bei erfolgtem 6-streifigen Ausbau eine Verkehrsmenge von 77.300 Kfz / 24 h erwartet.

Aufgrund der Zunahme der Schallemission sind auf dem Brückenbauwerk zusätzlich Lärmschutzwände vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird einer Regenwasserbehandlungsanlage mit entsprechender Vorklärung und Rückhaltung zugeführt. Ein angeschlossener Graben entwässert zur Lippe.

Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen des in der vorliegenden FFH-Vorprüfung zu betrachtenden FFH-Gebietes „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) findet nicht statt. Die FFH-Gebietsteile befinden sich in einem Abstand von ca. 400 m östlich als auch westlich der A 1. Anlagenbedingte Wirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Von dem geplanten Vorhaben des Ausbaus einer Bundesautobahn können aber weitergehende Wirkungen ausgehen, die im Sinne von Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele und deren maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Einfluss nehmen.

Für den Ausbau der A 1 werden folgende Wirkungen des Vorhabens ermittelt, die hinsichtlich ihrer Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) zu betrachten sind:

- **baubedingt:**

- Schallemissionen
- Schadstoffemissionen (Einleitungen, Eintrag von Stäuben u. ä.)
- optische Emissionen (Licht, Bewegung, Baustellenverkehr)

Baubedingte Wirkungen stellen vor allem Störungen der empfindlichen Tierwelt dar.

- **betriebsbedingt:**

- Schallemissionen
- Schadstoffemissionen
- optische Emissionen (Licht, Bewegung, Baustellenverkehr)
- Fahrzeugbewegungen

Betriebsbedingte Wirkungen führen zu Störungen im Umfeld der Straße durch standörtliche Veränderungen (Stoffeintrag, Lärm, optische Reize, Beunruhigungen). Hinzu kommt die Kollisionsgefahr durch den fließenden Verkehr (Unfalltod für Tiere).

Funktionsbezüge können auch über den direkten Wirkraum von Störeinflüssen hinaus betroffen werden. Aus diesem Grund wird auf funktionale Zusammenhänge zwischen Teilgebieten bzw. zu anderen Teilen des Netzes NATURA-2000 auch über diese Entfernung hinaus, insbesondere im Hinblick auf Trennwirkungen, im Einzelfall, sofern erforderlich, eingegangen.

3.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind aufgrund der fehlenden Beeinträchtigung der im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen des Anhanges I (einschließlich der charakteristischen Arten) und der Arten des Anhangs II der FFH-RL in Folge des Ausbaus der A 1 bzw. des damit verbundenen Neubaus der Brücke über die Lippe nicht notwendig. Dennoch sind die nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, die zu einer möglichst geringen Belastung des FFH-Gebietes insgesamt beitragen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu verhindern bzw. soweit zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Sie haben nicht die Aufgabe, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen bzw. zerstörte Erhaltungsziele zu ersetzen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Vermeidung und Minderung der baubedingten Wirkungen, die im Einzelnen wie folgt aufgeführt werden:

- Beschränkung des Arbeitsstreifens auf den gekennzeichneten Bereich
- Unterbindung des Eintrags von Feinsedimenten und Betriebsstoffen
- kein Leegerüst im Gewässer während der Bauphase
- keine Durchfahung des Gewässers während der Bauphase
- Einzäunung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in der Aue

Die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gewährleisten, dass an der Querungsstelle die Durchgängigkeit der Gewässeraue der Lippe, auch im Sinne eines landesweiten Biotopverbundes, aufrechterhalten wird.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele i.S. des Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. des § 34 BNatSchG erfolgt eine Einzelfallbetrachtung der Betroffenheit der im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen des Anhanges I (einschließlich der charakteristischen Arten) und der Arten des Anhangs II der FFH-RL. Inhalt der Prüfung ist nicht der naturschutzfachliche Eingriff, sondern die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele einschließlich der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Dazu werden die Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Tierarten einschließlich etwaiger zur Erreichung des Erhaltungszieles notwendiger Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen betrachtet. In diesem Zusammenhang sind auch die im Rahmen des A 1-Ausbaus vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen der Lippeschleife bei Stockum zu betrachten.

Eine Beeinträchtigung liegt gemäß VV-Habitatschutz (Kap. 4.1.4.1)⁹ „dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z.B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und / oder Funktionsverluste).“ Im vorliegenden Fall sind insbesondere die weiterreichenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, da eine direkte Flächeninanspruchnahme nicht vorliegt.

4.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und deren charakteristischen Arten

Unmittelbare Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und der dort vorkommenden charakteristischen Arten (u.a. Biber, Libellen, Falter, Vögel) können auf Grund der Vorhabenwirkungen ausgeschlossen werden. Als weitreichende Wirkungen kommen stoffliche Beeinträchtigungen (insb. verkehrsbedingte Stickstoffimmissionen) sowie Veränderungen der Durchgängigkeit der Gewässeraue in Frage.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Durchgängigkeit der Gewässeraue, die u. a. für den im FFH-Gebiet bekannten Biber (charakteristische Art LRT 3150 / 91E0) relevant ist und zudem Auswirkungen auf alle vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und deren charakteristischen Arten haben kann, wird ebenfalls von vornherein ausgeschlossen, da der Neubau der Brücke zu keiner funktionalen Veränderung führt. Die Durchgängigkeit des Lebensraumes wird sogar durch die Verlängerung des Bauwerkes von 125,50 m auf 164 m und durch die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen in der Lippeschleife gestärkt. Die neue Brücke weist eine lichte Höhe zwischen 8,75 m und 11,10 m auf. Durch die zusätzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen an der Brücke während des Baus (Kapitel 3.2) werden weitere Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden bzw. bleibt die Funktion des Fließgewässers, insbesondere seiner Dynamik mit der zeitweisen Überflutung der Aue, vollständig erhalten. Änderungen der Strömungsverhältnisse werden ausgeschlossen, da die Brückenpfeiler und Widerlager außerhalb des Gewässerkörpers liegen.

Zur Ermittlung von über das derzeitige Maß hinausgehende, stoffliche Beeinträchtigungen, die aus der prognostizierten, in Zukunft höheren Verkehrsbelastung resultieren, wurde ein spezielles Luftschadstoffgutachten angefertigt¹⁰. In diesem Zusammenhang wurden Immissionsrechnungen durchgeführt und die Stickstoffdepositionen (NO_x- und NH₃-Einträge) innerhalb

⁹ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.18

¹⁰ Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG (2018): Luftschadstoffgutachten für den 6-streifigen Ausbau der A 1, Abschnitt 12, zwischen AK Kamen und AS Hamm-Bockum/Werne unter Berücksichtigung des Stickstoffeintrags

der FFH-Gebiete DE-4312-301 und DE-4314-302 ausgewertet. Dabei wurde die Art der Landnutzung berücksichtigt, da sich daraus unterschiedliche Depositionsgeschwindigkeiten ergeben (z.B. Wald > Wiesen und Weiden).

Grundlage zur Beurteilung der Stickstoffdeposition in empfindliche Biotope sind so genannte Critical Loads (CL). Diese stellen wissenschaftlich begründete Schwellenwerte dar, bis zu deren Erreichen langfristig keine signifikant schädlichen Effekte für Ökosysteme und ihre Bestandteile zu erwarten sind. Für FFH-Lebensraumtypen macht das LANUV im Fachinformationssystem „Stickstoffempfindliche Lebensräume in Nordrhein-Westfalen“ basierend auf der Berner Liste (2003, Fortschreibungen 2007 und 2010) Angaben zur N-Empfindlichkeit und zur Critical Load-Spanne (Tabelle 3).

Tabelle 3: Vorbelastung und Critical Loads von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE-4312-301

Lebensraumtyp (LRT)	vorhandene Stickstoff-Deposition (kg N / ha*a) ¹¹	Critical Load "LANUV" (kg N / ha*a) ¹²	Critical Load "Berner Liste" (kg N / ha*a) ¹³	Critical Load "worst case" (kg N / ha*a)	Bewertung (Vorbelastung > CL)
3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme	18-19	---	---	---	---
6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	17	24-30	20-30	20	
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum)	22	20-25	---	20	
91F0 Hartholz-Auenwälder	22	20-25	---	20	

Erläuterung:

grün: vorh. Stickstoff-Deposition liegt unterhalb der CL-Spanne, gelb: vorh. Stickstoff-Deposition liegt in der CL-Spanne, rot: vorh. Stickstoff-Deposition liegt oberhalb der CL-Spanne (nicht vorhanden)

Die Gegenüberstellung der Stickstoffdepositionen von Prognosenullfall (= Nicht-Ausbau A 1) und Planfall (= Ausbau A 1) ergab für alle untersuchten Bereiche in einer Entfernung > 100 m zur Autobahn eine Zunahme der Stickstoffdeposition von weniger als 0,3 kg / (ha*a). Alle FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich in einer Entfernung von mindestens 400 m zur Autobahn und somit in diesem Bereich.

Da der LRT 3150 durch einen natürlicherweise hohen Nährstoffgehalt gekennzeichnet ist, existiert kein Critical Load. Durch eine Zunahme der Stickstoffdeposition von < 0,3 kg / (ha*a) ergeben sich nach fachlicher Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für den LRT 6510 kann eine Beeinträchtigung ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden, da auch bei einer prognostizierten Zusatzbelastung von < 0,3 kg / (ha*a) mit einer Deposition von < 17,3 kg / (ha*a) die Critical Load-Spanne unterschritten wird.

¹¹ Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff nach UBA (<http://gis.uba.de/website/depo1/>)

¹² LANUV 2019c: Stickstoffempfindliche Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/Default.aspx?> (aufgerufen am 28.03.2019)

¹³ Allgemeine Critical Loads nach Berner Liste (UNECE, Bobbink & Hettelingh 2011)

Bei LRT 91E0* und LRT 91F0 liegt die aktuelle Stickstoffdeposition bereits innerhalb der Critical Load-Spanne, so dass eine weitere Prüfung erforderlich ist.

Gemäß Rechtsprechung¹⁴ beträgt die projektbezogene Irrelevanzschwelle (= Abschneidewert) der noch tolerierbaren vorhabenbedingten Zusatzbelastungen sowohl für eutrophierende als auch versauernde Stickstoffeinträge 0,5 % des jeweiligen Critical Loads. Bei den beiden LRT liegt die Irrelevanzschwelle im worst case (CL = 20 kg / (ha*a)) bei 0,1 kg / (ha*a) und wird bei einer prognostizierten Zusatzbelastung von < 0,3 kg / (ha*a) überschritten.

Als weiteres Prüfkriterium muss somit die gebietsbezogene Bagatellschwelle (3 % des Critical Load) herangezogen werden.¹⁵ Diese liegt bei beiden LRT im worst case (CL = 20 kg / (ha*a)) bei 0,6 kg / (ha*a) und wird bei einer prognostizierten Zusatzbelastung von < 0,3 kg / (ha*a) unterschritten. Da im Umfeld des FFH-Gebietes keine Vorhaben bekannt sind, von denen weitere Stickstoffdepositionen ausgehen (Summationswirkung), kann eine vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen durch Stickstoffeintrag ausgeschlossen werden.

4.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Da es durch den Ausbau der A 1 nicht zu Beeinträchtigungen von Habitaten des Kammmolchs kommt, kann eine nachhaltige Gefährdung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden.

4.3 Beeinträchtigungen sonstiger Arten

Durch das Vorhaben kommt es innerhalb des FFH-Gebietes nicht zu einem unmittelbaren Verlust von Habitaten der im Standarddatenbogen genannten Vogelarten mit bedeutsamen Vorkommen sowie von Habitaten der charakteristischen Arten. Auch negative Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht etc. sind auf Grund des relativ großen Abstandes von A 1 und FFH-Gebiet (mind. 400 m) sowie der bestehenden Vorbelastungen unwahrscheinlich.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer nachhaltigen Gefährdung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten kommt. Eine detaillierte Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt in der Artenschutzprüfung.

¹⁴ OVG NRW, Urteil vom 16.06.2016

¹⁵ siehe Fußnote 14

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, ob ein Vorhaben oder eine Maßnahme ein „Projekt“ darstellt. Für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts (§ 2 Abs. 2 UVPG) maßgeblicher Anhaltspunkt. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt.

Im Umfeld des FFH-Gebietes „Lippe zwischen Hamm und Werne“ DE-4312-301 sind keine Vorhaben bekannt, die alleine oder im Zusammenwirken mit dem Ausbau der A 1 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hervorrufen könnten.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Vorhaben sind umfangreiche Maßnahmen an der von der A 1 gequerten Lippeschleife zur Stärkung der ökologischen Funktion geplant. Neben der Ausbildung mehrerer Flutmulden mit kleinen dauerhaften Wasserflächen werden die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv genutztes Grünland überführt.

Des Weiteren wurden innerhalb des östlich von Hamm gelegenen FFH-Gebietes „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ (DE-4213-301) im Zeitraum 2005-2015 im Rahmen der von der Europäischen Kommission geförderten LIFE- bzw. LIFE+-Projekte „Lippeaue“ umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung der Verbindung zwischen Fluss und Aue durchgeführt (z.B. Entfernung von Uferbefestigungen, naturnahe Auengestaltung).

Diese Maßnahmen sind so ausgerichtet, dass sie zu einer Aufwertung des relevanten FFH-Gebietes und der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ führen.

Kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und deren maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben und weitere Projekte werden im vorliegenden Fall nicht festgestellt.

6 Fazit

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahnkreuz „AK Kamen“ und der Anschlussstelle „AS Hamm-Bockum / Werne“. Die vorliegende FFH-Vorprüfung ist notwendig, da sich das FFH-Gebiet „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) in einem Abstand von ca. 400 m beidseits der Autobahn befindet (s. Abb. 1). Die unmittelbare Querung des FFH-Gebietes „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ DE-4314-302 durch die A 1 und der ausbaubedingte Neubau der Brücke über die Lippe wird in einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung abgehandelt.

Die FFH-Vorprüfung hat die Aufgabe unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden, indem sie Vorhaben identifiziert, deren Unbedenklichkeit offensichtlich und für die keine weitere Prüfung erforderlich ist. In der FFH-Vorprüfung wird die Möglichkeit des Eintritts von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile abgeschätzt.

Primäres Ziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flußauenlandschaft der Lippe mit ihrem charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehören die Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie die Altwässer und die begleitenden auentypischen Biotope. Wichtig ist dabei die Erhaltung unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Altwässer und der natürlichen Gewässerstrukturen, was langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich ist. Als Hauptachse des Biotopverbundes ist die Lippeaue von besonderer Bedeutung.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet wird festgestellt, dass der Neubau der A 1-Brücke und der Ausbau der Autobahn zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele und deren maßgeblichen Bestandteilen führt. Die weiterreichenden Wirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes der relevanten Lebensraumtypen und der für sie charakteristischen Arten. Ein Vorkommen des im Standard-Datenbogen aufgeführten Kammmolches wird im betroffenen Bereich ausgeschlossen.

Kumulative Beeinträchtigungen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis dass der Ausbau der A 1 zwischen AK Kamen und AS Hamm-Bockum / Werne zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) führt.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BOBBINK & HETTELINGH (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships, Coordination Centre for Effects, National Institute for Public Health and the Environment (RIVM)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW 2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 30. April 2010
- INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG (2018): Luftschadstoffgutachten für den 6-streifigen Ausbau der A 1, Abschnitt 12, zwischen AK Kamen und AS Hamm-Bockum/Werne unter Berücksichtigung des Stickstoffeintrags
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019a): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>. Aufgerufen: 03.04.2019
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Aufgerufen: 26.03.2019
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019c): Stickstoffempfindliche Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/Default.aspx?> (aufgerufen am 28.03.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019d): FFH-Bericht 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://ffh-bericht-2019.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2019/de/start> (aufgerufen am 25.03.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019e): Natura 2000-Nr. DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/fachinfo/listen/melDEDOK/DE-4312-301> (zuletzt aufgerufen am 26.03.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019f): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Natura 2000-Nr. DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/web/babel/media/sdb/s4312-301.pdf> (zuletzt aufgerufen am 26.03.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019g): Kartenanlage 1 zum Standarddatenbogen Natura 2000-Nr. DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/de/fachinfo/listen/melDEDOK/DE-4312-301> (zuletzt aufgerufen am 26.03.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019h): DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne. Erhaltungsziele und -maßnahmen. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/web/babel/media/zdok/DE-4312-301.pdf> (aufgerufen am 26.03.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019i): @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Aufzurufen unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019j): FischInfo Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/start> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2019)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Abzurufen unter: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/> (Stand 01.04.2019)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. 19.12.2016

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.18

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2004, Hrsg.): Lebensräume und Arten der FFH-RL in NRW. Düsseldorf 2004

UMWELTBUNDESAMT (UBA): Interaktiver Kartendienst Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff. Aufzurufen unter: <https://gis.uba.de/website/depo1/> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

ANLAGEN

Anlage 1: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4312-301

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4312-301.pdf>

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 4 3 1 2 3 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Lippe zwischen Hamm und Werne

1.4. Datum der Erstellung

1 9 9 9 1 0
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 7 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

[Empty box for legal basis]

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 0 1 0
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

Ausweisung als BEG

2 0 0 7 1 2
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen

Erläuterung(en) (**):

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Hamm-West_Text.pdf
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Hamm-West_Text_4_Aenderung.pdf
Fortsetzung auf der nächsten Seite

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

*Erläuterung(en) (**) - Fortsetzung von Seite 1:*

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Werne-Bergkamen_Karte.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Werne-Bergkamen_Karte.pdf)

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Werne-Bergkamen_Text.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Werne-Bergkamen_Text.pdf)

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

7,6736

Breite

51,6619

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

117,64

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	A	5
	D	E	A	5

Arnsberg
Arnsberg

2.6. Biogeografische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Atlantisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Boreal (... %)
- Kontinental (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Mediterran (... %)
- Pannonisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	8 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	20 %
N15	Anderes Ackerland	8 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	48 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Komplex aus Gewässern (Bergsenkungsseen und Altarme), kleinen Waldflächen und großflächig extensiv genutztem Grünland und feuchten Hochstaudenfluren im Bereich der Lippeaue.
Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Bekassine, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Grünschenkel, Gänsesäger, Knäkente, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Pirol, Rohrweihe, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergsäger

4.2. Güte und Bedeutung

Schutzwürdige Altarme bzw. Altwasser der Lippe und große Bergsenkungsseen mit reich strukturierter Ufervegetation mit großer Bedeutung als Rast- und Bruthabitat für zahlreiche Vogelarten.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	A01		i	H			
H	D01		i	H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	16 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebietes

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Anschrift: E-Mail:
Organisation: Anschrift: E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhalt und Förderung der Vegetationskomplexe der Gewässer, Renaturierung der Lippe, Extensivierung der Nutzung und die Wiederherstellung von Auwald.

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_DE-4312-301_20150526

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

L*: 4312L (Hamm)

Anlage 2: Erhaltungsziele und Maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4312-301

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4312-301.pdf>

DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne

Erhaltungsziele und –maßnahmen

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3150>

** aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: *Anas clypeata*, *Anas crecca*, *Anas querquedula*, *Anas strepera*, *Aythya ferina*, *Brachytron pratense*, *Castor fiber*, *Erythronna najas*, *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Nymphula nitidulata*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

** aktuell bekannte Vorkommen im Gebiet: Castor fiber

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft

- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

91F0 Hartholz-Auenwälder

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung von Hartholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyp

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91F0>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten
- Vermehrung des Hartholz-Auenwaldes nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere im weiteren Umfeld von Bachläufen, Brachen in den Fließgewässerauen und vor allem bei der Renaturierung von Flussauen
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird

- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quell- und Fließgewässerbereichen, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe "Dienstweisung zum Artenschutz im Wald..." <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltungsziele

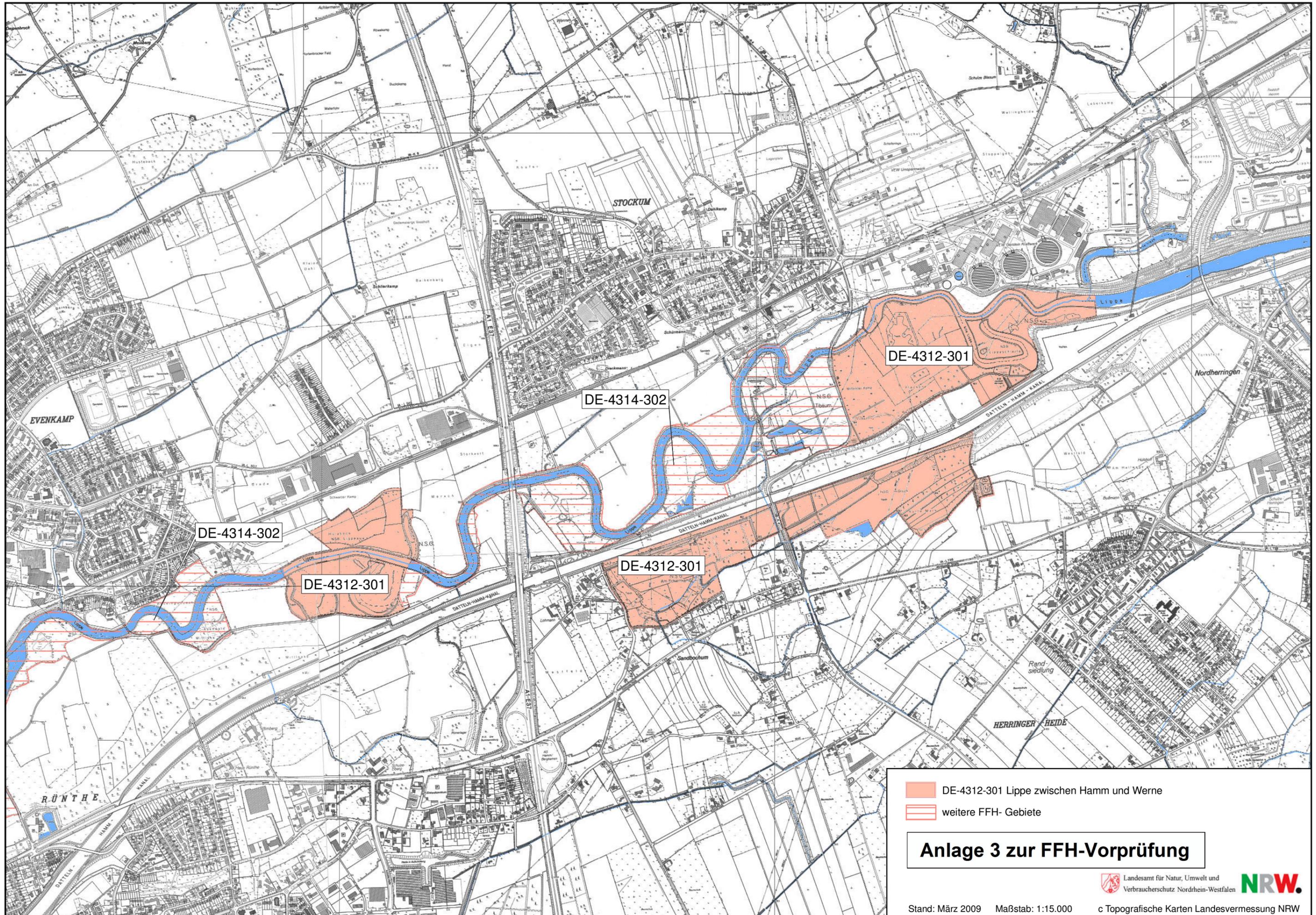
- Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation
- Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a.lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und groß-flächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepten nach den Ansprüchen der Art (z.B. für Abbaugelände)
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Renaturierung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
 - Rückbau und Entfernung von Drainagen
 - Anstau von Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Laichgewässer:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z.B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen)

Anlage 3: Übersichtskarte zum FFH-Gebiet DE-4312-301

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4312-301.pdf>



- DE-4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne
- weitere FFH- Gebiete

Anlage 3 zur FFH-Vorprüfung

Anlage 4: Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4312-301-010220

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4312-301
Lage des Plans/ Projektes	ausserhalb des Gebietes
Kennung	VP-4312-301-010220
Plan-/Projekt-ID	VP-010220
Plan-/Projekttyp	Planfeststellungsverfahren
Plan-/Projektart	Strassen- und Wegebau, Strassenausbau
Plan/Projekt (Bezeichnung)	6-streifiger Ausbau der BAB 1 zwischen AK Kamen und AS Hamm-Bockum / Werne
Plan-/Projektträger (Name)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland
Antragstellung (Datum)	03.06.2019
Beschreibung	<p>Im Rahmen des A 1-Ausbaus zwischen dem AK Kamen und der AS Hamm-Bockum / Werne wird das vorhandene, nicht mehr den Anforderungen entsprechende Brückenbauwerk über die Lippe abgebrochen und eine breitere und längere Brücke neu errichtet. Die vorhandene Dreifeldbrücke mit einer Länge von 125,50 m wird durch eine Zweifeldbrücke mit einer Länge von 164 m ersetzt. Das nördliche Widerlager wird um 27,90 m in Richtung Lippeufer verschoben und mit entsprechenden Bodenmassen hinterfüllt. Das südliche Widerlager wird 66,58 m nach Süden verlagert, da die neue Brücke zusätzlich zum Fließgewässer eine geplante Flutmulde überspannen soll. Dazu wird der vorhandene Straßendamm zurückgebaut. Die lichte Höhe des neuen Bauwerkes beträgt zwischen 8,75 und 11,10 m. Die neue Brücke (Stahl-Verbund-Konstruktion) erhält eine Lärmschutzwand von 6 m Höhe. Die Baumaßnahme mit Abriss und Errichtung der Brücke erfolgt von Süden über den vorhandenen Weg entlang des Datteln-Hamm-Kanals. Baustelleneinrichtungsflächen sind beiderseits der A 1 geplant. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen des in der vorliegenden FFH-Vorprüfung zu betrachtenden FFH-Gebietes „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) findet nicht statt. Die FFH-Gebietsteile befinden sich in einem Abstand von ca. 400 m östlich als auch westlich der A 1. Anlagenbedingte Wirkungen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Es werden folgende Wirkungen des Vorhabens ermittelt, die hinsichtlich ihrer Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu betrachten sind: baubedingt: Emissionen während der Bauzeit (Lärm, Einleitungen, visuelle Störungen u. ä.) betriebsbedingt: Schallemissionen, Schadstoffemissionen, optische Emissionen</p>

	<p>(Licht, Bewegung, Baustellenverkehr), Fahrzeugbewegungen Baubedingte Wirkungen stellen vor allem Störungen der empfindlichen Tierwelt dar. Betriebsbedingte Wirkungen führen zu Störungen im Umfeld der Straße durch standörtliche Veränderungen (Stoffeintrag, Lärm, optische Reize, Beunruhigungen). Hinzu kommt die Kollisionsgefahr durch den fließenden Verkehr (Unfalltod für Tiere). Solche Beeinträchtigungen sind jedoch schon jetzt vorhanden, eine erhebliche Zunahme bedingt durch den Ausbau wird nicht erwartet. Anlagenbedingte Wirkungen können auf Grund der großen Entfernung zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorhaben erfolgt in einem stark vorbelasteten Raum. Die Reichweite der Wirkungen, die von der Errichtung des neuen Brückenbauwerks ausgehen, ist relativ gering. Im Umfeld des FFH-Gebietes sind keine Vorhaben bekannt, die alleine oder im Zusammenwirken mit dem Ausbau der A 1 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hervorrufen könnten.</p> <p>Weitergehende Informationen sind der FFH-Verträglichkeitsprüfung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2019) zu entnehmen.</p>
--	---

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Ja
Begründung	
<p>In der vorliegenden FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet wird festgestellt, dass der Neubau der A 1-Brücke und der Ausbau der Autobahn zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele und deren maßgeblichen Bestandteilen führt. Die weiterreichenden Wirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der relevanten Lebensraumtypen und der für sie charakteristischen Arten. Ein Vorkommen des im Standard-Datenbogen aufgeführten Kammmolches wird im betroffenen Bereich ausgeschlossen. Kumulative Beeinträchtigungen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p>	

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen

Bezeichnung	6510 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	91E0 – Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	91F0 – Hartholzauenwälder
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	3150 – Natürliche eutrophe Seen und Altarme
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Bezeichnung	Kammolch
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Interne Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Interne Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	